

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: E. Probst



Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 2

Sonnabend, den 10. Januar 1925

83. Jahrg.

Der Herr Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlaß vom 1. Dezember 1924 Nr. III. S. 827 dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubnis erteilt, die Lose der durch das Mecklenburg-Strelitzsche Ministerium, Abteilung für die Finanzen, unterm 3. Oktober 1924 — F. 7216 — mit einem Spielkapital von insgesamt 180 000 R. M. (einschließlich Reichslotteriesteuer) genehmigten Auspielung von Pferden, Waagen u. Silbergegenständen gelegentlich des im Mai 1925 in Neubrandenburg abzuhaltenden Zuchtmarktes auch im preussischen Staatsgebiet zu einem Preise von 1 R. M. (einschließlich Reichslotteriesteuer) zu vertreiben.

Goldap, den 16. Dezember 1924.  
Der Landrat.

Leider ist der Gedanke der **Heimatspflege** im Sinne der unberührten **Erhaltung des Landschaftsbildes und seiner Einzelheiten**; schöner Bäume und Baumgruppen oder sonstiger Naturschönheiten, insbesondere durch ihre Gestaltung und Seltenheit ausgezeichnete **Naturdenkmäler**, ebenso wie der Sinn für die **Pflege aller Bauten oder Baudenkmäler** noch nicht in dem dringend wünschenswerten Maße Gemeingut der Bevölkerung geworden. Gerade in unserer Provinz, die zwar reich an Naturschönheiten und Baudenkmälern ist, als vielfach angenommen wird, immerhin aber im Vergleich zu dem westlichen Teil unseres Vaterlandes in diesen Beziehungen erheblich zurücksteht, sollte es eine freudig erfüllte Pflicht jedes heimatliebenden Ostpreußen sein, auch in der jetzigen, allen idealen Bestrebungen insolge der drückenden wirtschaftlichen Lage leider abträglichen Zeit auf die unberührte Erhaltung der Naturschönheiten und Baudenkmäler unserer Heimatprovinz bedacht zu sein.

Eine besondere Gefahr droht diesen Bestrebungen durch die **mit der Elektrifizierung der Provinz verbundenen wirtschaftlichen Anlagen**. Zwar wird man zugeben können, daß die großen mit der Ausführung der elektrischen Hochspannungsleitungen in der Provinz besetzten Unternehmungen, insbesondere das Ostpreußenwerk, mit Erfolg bemüht gewesen sind, eine Verschandelung der Natur- und der Baudenkmäler durch die wirtschaftlich so bedeutsamen Anlagen zu vermeiden, wengleich auch hier in einigen Fällen zweifellos noch mehr hätte geschehen können. Bei der den Stadt- und Landgemeinden überlassenen Anlage der Ortsnetze aber ist sehr bedauerlicherweise vielfach die dringend gebotene Rücksicht auf die Belange des Heimatschutzes außer Acht gelassen worden, worauf ich insbesondere durch Vorstellungen der berufenen Stellen

des **Provincial-Konservators der Kunstdenkmäler in Königsberg** und der **Vereinigung zum Schutze der Naturdenkmäler in Ostpreußen** hingewiesen worden bin. In zahlreichen Fällen sind denkmalwerte Gebäude, sogar Kirchen, rücksichtslos als Leitungsträger benutzt, schöne alte Bäume gekappt und entstellt, schonungslos Durchschläge durch Aaleen oder ähnliche Anlagen gemacht, hervorragende Landschafts- oder Ortsbilder durch hineingebaute Leitungsträger schwer beeinträchtigt worden. Nicht immer haben die Behörden rechtzeitig eingegriffen und dauernden Schaden verhindern können. Ob in derartigen Fällen die Schuld mehr an den Gemeinden oder an den bauausführenden Firmen gelegen hat, mag dahingestellt bleiben.

Für die Zukunft bin ich mit dem **Ostpreußenwert** mit dem Erfolg in Verbindung getreten, daß dieses sich bereit erklärt hat, künftig noch mehr als bisher sich die Rücksichtnahme auf die Belange des Heimatschutzes angelegen sein zu lassen und sowohl auf die für die Ausführung der Hochspannungsleitungen sonst noch in Betracht kommenden Unternehmungen, wie auf die zahlreichen, für die Anlage der Ortsnetze zugelassenen Firmen nachdrücklich in dem gewünschten Sinne einzuwirken.

Vor allem müssen aber die **Gemeinden selbst** bei ihren Abmachungen mit den Elektrizitätsfirmen über den Ausbau der Ortsnetze und deren Ausführung peinlichst darauf bedacht sein, daß bei den Bauarbeiten, unbeschadet der Wahrung der wirtschaftlichen Belange, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes vermieden wird.

Ich erlaube ergehenst, den Gemeindevorständen nachdrücklich die Wahrung des Heimatschutzes in dem ausgeführten Sinne zur Pflicht zu machen und in vor kommenden Fällen Ihrerseits alles zu tun, um nicht wieder gut zu machende Schädigungen dieser Belange zu verhindern. In Zweifelsfällen empfehle ich dringend den Rat oder das Gutachten des zuständigen Provincial-Konservators einzuholen.

Sollten die bauausführenden Firmen bei der Anlage der Hochspannungs- und Ortsnetze in diesen Beziehungen unberechtigter Schwierigkeiten machen oder mangelndes Entgegenkommen und Verständnis zeigen, so bitte ich mir diese Fälle anzuzeigen, damit ich das Erforderliche veranlassen kann.

Königsberg, den 1. Dezember 1924.  
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Beröffentlicht!  
Goldap, den 19. Dezember 1924  
Der Landrat.

# Nachweisung

über die im Monat November 1924 ausgestellten Jagdscheine.

| Nr. des Jagdscheines | Name                  | Stand                          | Wohnort           | Bemerkungen               |
|----------------------|-----------------------|--------------------------------|-------------------|---------------------------|
| 167                  | Johann Buejto         | Kaufmann                       | Szittkehmen       |                           |
| 168                  | Karl Schmidt          | Bef. Sohn                      | Blawischken       |                           |
| 169                  | Fritz Lorner          | Postmeister                    | Szittkehmen       |                           |
| 170                  | Erich Raag            | Hilfsförster                   | Böwgalen          | Unentgeltlich auf 5 Jahre |
| 171                  | Fritz Wilden          | Kantinenpächter                | Goldap            |                           |
| 172                  | Wichmann              | Hegemeister                    | Jagdhaus Rominten | Unentgeltlich auf 5 Jahre |
| 173                  | Roegler               | "                              | Kuiken Sz.        | "                         |
| 174                  | Melchonat             | Förster                        | Belkamen          | "                         |
| 175                  | Wollheim              | "                              | Ribbenischken     | "                         |
| 176                  | Hubertus Wille        | Forstlehrling                  | Warnen            | "                         |
| 177                  | Otto Schawaller       | Bef. Sohn                      | Schallinnen       |                           |
| 178                  | Franz Niederstraßer   | Landwirt                       | Szabojedon        |                           |
| 179                  | Otto Kehler           | Bef. Sohn                      | Schönwiese        |                           |
|                      | August Lange          | Besitzer                       | Mahnortkehmen     | Dublikat Jagdschein       |
| 180                  | Friedrich Paschkewitz | Gymnasial-Vorschullehrer i. R. | Goldap            |                           |
| 181                  | Gottlieb Brämer       |                                | Gr. Rominten      |                           |
| 182                  | August Schmidt        | Besitzer                       | Kubißen           |                           |
| 183                  | Alfred H.-ß           | Administrator                  | Baden Dom.        |                           |
| 184                  | Gustav Groß           | Landwirt                       | Neu-Buttkuhnen    |                           |
| 185                  | Johann Worat          | "                              | Collnischken      |                           |
| 186                  | Emil Edert            | Gutsbesitzer                   | Collnischken      |                           |
| 187                  | Adolf Szurowski       | Landwirt                       | Kuiken G.         |                           |
| 188                  | Rudolf Szurowali      | "                              | Blawischken       |                           |
| 189                  | Emil B aun            | Kaufmann                       | Goldap            |                           |
| 190                  | Johanna Schröder      | "                              | "                 |                           |
| 191                  | Julius Perrey         | Besitzer                       | Stutatschen       |                           |
| 192                  | Borberg               | Oberförster                    | Rothebude         | Unentgeltlich auf 5 Jahre |
| 193                  | Wilhelm Schippel      | Besitzer                       | Plaugkehmen       |                           |
| 194                  | Albert Ringe          | Landwirt                       | Al. Trakischken   |                           |
| 195                  | Fritz Erlach          | "                              | Didszullen        |                           |
| 196                  | Gottlieb Frank        | Besitzer                       | Szardeningten     |                           |
| 197                  | Georg Schmidke        | Landwirt                       | Gr. Blandau       |                           |
| 198                  | Ernst Schmidke        | "                              | "                 |                           |
| 199                  | August Knorr          | Gutsbesitzer                   | Rogainen          |                           |

Veröffentlicht

Goldap, den 9. Dezember 1924

Der Landrat.

**Verordnung**

zur Änderung der Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 28. November 1924 — Pr. Ges. S. 741/42.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird angeordnet, was folgt:

**Artikel 1.**

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), in der Fassung der Verordnung vom 16. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 271 — Sig. Nr. 2830/31 —) und vom 12. April 1924 (Gesetzsamml. S. 209 — Sig. Nr. 3255 —) wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Die Mahngebühr beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich . . . . . 2 vom Hundert, von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich . . . . . 1 1/2 " " " , von dem Mehrbetrage . . . . . 1 " " " , mindestens jedoch 20 Reichspfennig.
2. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich . . . . . 3 vom Hundert, von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich . . . . . 2 1/4 " " " , von dem Mehrbetrage . . . . . 1 1/2 " " " , mindestens jedoch 60 Reichspfennig.
3. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich . . . . . 4 vom Hundert, von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich . . . . . 3 " " " , von dem Mehrbetrage . . . . . 2 " " " , mindestens jedoch 60 Reichspfennig.
4. Im § 60 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
  - (2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, die Gebühren selbst werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

**Artikel 2.**

Die im Artikel 1 bestimmten Gebührensätze finden Anwendung, wenn die Gebührenschuld nach dem 30. November 1924 entsteht.

Berlin W. 9, den 21. November 1924  
Das Preussische Staatsministerium.

Veröffentlicht  
Goldap, den 10. Dezember 1924  
Der Landrat.

**Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung für das zum Bau der Eisenbahn von Goldap nach Szittkehmen zu enteignende, in der Gemeinde Dubeningken belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Mittwoch, den 14. Januar 1925 nachmittags 2 Uhr in Dubeningken an Ort und Stelle (Treffpunkt Bahnhof Dubeningken) anberaumt. Es kommen in Betracht die Grundstücke Dubeningken Band I Blatt 6 und Band II Blatt 74 den Besitzer August Spejchen Eheleuten gehörig. (Größe der enteignenden Flächen 174,08 und 10,91 ar).

Gumbinnen, den 6 Dezember 1924.  
Der Enteignungskommissar.  
aez. Dr. Jusupait,  
Regierungsassessor.

Veröffentlicht.  
Goldap, den 8. Januar 1925  
Der Landrat.

Laut Mitteilung der Handwerkskammer für das östliche Preußen in Gumbinnen sind nachstehende Gemeinden und Gutsbezirke mit der Entrichtung der Handwerkskammerbeiträge mit folgenden Beträgen im Rückstande:

|                          |        |      |
|--------------------------|--------|------|
| Blindgallen . . . . .    | 40 46  | Mark |
| Dubeningken . . . . .    | 25,32  | "    |
| Ellusöhnen . . . . .     | 11,61  | "    |
| Flößen . . . . .         | 2,67   | "    |
| Freiberg . . . . .       | 2,67   | "    |
| Glowlen . . . . .        | 27,33  | "    |
| Gollubien . . . . .      | 15 67  | "    |
| Hegeliagen . . . . .     | 2 67   | "    |
| Jelonsken . . . . .      | 5 33   | "    |
| J. Matschen . . . . .    | 4 95   | "    |
| Johannisberg . . . . .   | 2,67   | "    |
| Kögskehmen . . . . .     | 4,—    | "    |
| Ostrowen . . . . .       | 7 51   | "    |
| Pablinken . . . . .      | 4,—    | "    |
| Ribbenischken . . . . .  | 1,01   | "    |
| Sattiken . . . . .       | 2 65   | "    |
| Schadeln . . . . .       | 19,29  | "    |
| Schaltinnen . . . . .    | 12,73  | "    |
| Szeldkehmen . . . . .    | 37,32  | "    |
| Szittkehmen . . . . .    | 247 54 | "    |
| Wilkatschen . . . . .    | 5,33   | "    |
| Wittichsfelde . . . . .  | 11 67  | "    |
| Gr. Wronken . . . . .    | 9 37   | "    |
| Warkallen . . . . .      | 2 67   | "    |
| Warnen . . . . .         | 7 61   | "    |
| Bl. Bludsgen . . . . .   | 10 07  | "    |
| Tollmingkehmen . . . . . | 19,97  | "    |

Ich ersuche die Herren Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher für Ausführung der Beiträge an die Handwerkskammer und Bericht vom Geschehenen hierher bis zum 20. d. Mts. Sorge zu tragen.

Die nach diesem Zeitpunkt noch rückständigen Beiträge müssen dann zwangsweise beigetrieben werden, was bedeutende Mehrkosten verursachen dürfte.

Goldap, den 9. Januar 1925.  
Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

**Über die Neubewertung der Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1925 ab.**

Der Wert der Sachbezüge wird für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Königsberg vom 1. Januar 1925 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

- 1) **volle freie Station** (einschl. Wohnung, Heizung u. Beleuchtung) gleichmäßig für Stadt und Land:
  - a) für weibliche Hausangestellte, Bedrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte z. B. Näbde monatlich . . . . . 25,— R. M.
  - b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für das gesamte auf See- und Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter c) aufgeführt ist, monatlich . . . . . 40,— R. M.
  - c) für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer und Lehrerinnen, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren, die auf Passagierdampfern über 5000 Brutto-Register-Tonnen in transatlantischer Fahrt beschäftigten Kapitäne, erste Offiziere, erste Ingenieure, Ärzte und Zahnmeister . . . . . 60,— R. M.

Bei freier Station ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung find  $\frac{1}{2}$  der genannten Sätze in Anrechnung zu bringen.

Ferner treten, wenn nicht volle freie Station gewährt wird, an Stelle der genannten Gesamtsätze folgende Einzelsätze für den Monat:

|                                      | zu a) | zu b) | zu c) |
|--------------------------------------|-------|-------|-------|
| 1. Freie Wohnung . . . . .           | 2,50  | 4,—   | 6,—   |
| 2. Heizung und Beleuchtung . . . . . | 1,75  | 3,—   | 4,50  |
| 3. Frühstück . . . . .               | 2,50  | 4,—   | 6,—   |
| 4. Frühstück . . . . .               | 2,50  | 4,—   | 6,—   |
| 5. Mittagessen . . . . .             | 9,50  | 15,—  | 22,50 |
| 6. Vesper . . . . .                  | 2,50  | 4,—   | 6,—   |
| 7. Abendbrot . . . . .               | 3,75  | 6,—   | 9,—   |
| Summe                                | 25,—  | 40,—  | 60,—  |

II. Wert der Sachbezüge der Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft:

1. freie Wohnung
    - a) für landwirtschaftliche Angestellte jährlich . 60.— R. M.
    - b) für verheiratete Deputatempfänger jährlich 40.— "
  2. freies Brennmaterial
    - a) Hartholz für den rm . . . . . 5.— "
    - b) Weichholz für den rm . . . . . 3.— "
    - c) ohne Ausschlebung auf seine Arten jährlich . 50.— "
  3. freie Ruhhaltung jährlich . . . . . 165.— "
  4. freie Sommerweide für eine Kuh . . . . . 36.— "
  5. Wärrig
    - a) Vollmilch für das Liter . . . . . —,15 "
    - b) Magermilch für das Liter . . . . . —,06 "
  6. Butter für das Pfund . . . . . 1,50 "
  7. 1 Quadratrute gepflügten Kartoffel-Landes gebüngt
 

|           |      |   |
|-----------|------|---|
| jährlich  | 0,25 | " |
| ungebüngt | 0,16 | " |
|           | 1,50 | " |
  8. Kartoffeln für den Zentner . . . . . 1,50 "
  9. Getreide: Königsberger Großhandels-Börsenpreis ab Station abzüglich 10 v. H.
  10. Hülsenfrüchte: Königsberger Großhandels-Börsenpreis ab Station abzüglich 15 v. H.
- Die Preise zu 9 und 10 werden vom Finanzamt um den 15. j. Mts. herum öffentlich bekannt gemacht und gelten bis zur nächsten Bekanntmachung.
11. Mehl. Der unter 9 bezeichnete Getreidepreis zuzüglich 25 v. H.
  12. Brot für das Pfund . . . . . 0,10 R. M.

III. Vorstehende Werte zu I und II, die der Berechnung des Steuerabzuges mit Wirkung vom 1. Januar 1925 zu Grunde zu legen sind, gelten nur für den Steuerabzug und greifen in keiner Weise der Bewertung der Sachbezüge bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor. Sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höhere als die vorstehend festgesetzten Werte vereinbart, so sind diese Sätze dem Steuerabzug zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere, wenn im Tarifvertrag vorgesehen ist, daß an Stelle eines Deputats ein bestimmter Barbetrag gezahlt werden kann und wenn dieser höher ist als der für das Deputat aufgestellte Bemertungsatz.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 8. Januar 1925. Das Finanzamt.

**Bekanntmachung.**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist jeder Arbeitnehmer für den im Kalenderjahr 1924 Steuermarken verwendet worden sind, verpflichtet, innerhalb des Monats Januar 1925 seine Steuerkarte (Steuerbuch) und die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1924 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, an das Finanzamt einzuliefern. Die bezeichneten Steuerkarten und Markenblätter sind dem Finanzamt zu übersenden oder zu übergeben, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zur Zeit der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1924 seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Arbeitnehmer hat dabei die Nummer der Steuerkarte (für 1925) und die Behörde, die diese Steuerkarte ausgestellt hat, anzugeben.

An Stelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einlieferung oder Uebergabe der Steuerkarten und Einlagebogen übernehmen. Dieses Verfahren und eine entsprechende betriebsweise Einlieferung der Markenblätter usw. sind praktisch und zweckmäßig. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Aufforderung bezw. die Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung zur Einlieferung der Markenblätter, in den Arbeits- und Geschäftsräumen durch Anschlag öffentlich bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Bekanntmachung in den Arbeits- und Geschäftsräumen besteht auch für die Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn im Ueberweisungsverfahren durchführen, da sich unter ihren Arbeitnehmern auch solche befinden können, für die im Laufe des Jahres bei einem anderen Arbeitgeber Marken geklebt worden sind.

Die Veräumnis der Einlieferungspflicht ist mit den im § 377 der Abgabebordnung vorgesehenen Strafen bedroht. Die Einlieferung kann außerdem durch die im § 202 A. D. vorgesehene Strafen erzwungen werden. Jedem Arbeitnehmer wird eine Empfangsbcheinigung über die eingelieferten Steuerkarten und Einlagebogen vom Finanzamt ausgestellt werden.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 5. Januar 1925. Das Finanzamt.

**Die Oberförsterei Rominten**

verkauft am 17. Januar 1925 von 9 Uhr vorm. ab in **Rochs Hotel in Szttkemen** Brennholz für den Lokalbedarf aus allen Förstereien nach Vorrat und Bedarf.

In unser Handelsregister ist unter H. R. B. 15 C. **Hermenau & Co Nachfolger Karl Miller G. m. b. H.** am 23. Dezember 1924 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 500 Goldmark umgestellt.

Amtsgericht Goldap, den 23. Dezember 1924.

**Ostpreussisches Geflügelzuchtbuch**

D. G. 3.

**Legetabellen**

empfiehlt

**Buchhandlung Goldaper Zeitung.**

**Strebsame Leute**

finden lohnende Beschäftigung. Zuschr. an **Merkur, Leipzig-Anger, Körnerstr. 16**

**Sahnen**

**Bereins-Bedarfs-Artikel** Kostenanschläge ohne Verpflichtung **A. Krawehl, Stettin**